

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Gemeinnützigkeit der Stadtbibliothek, der städtischen Museen, des Stadtarchivs und der Musikschule der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 5. Juli 2004

(Amtsblatt Weser-Ems vom 30. Juli 2004, Seite 728)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. Seite 63) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadtbibliothek, das Stadtmuseum, das Horst-Janssen-Museum, das Stadtarchiv und die Musikschule Oldenburg sind rechtlich unselbstständige kulturelle öffentliche Einrichtungen der Stadt Oldenburg (Oldb).

§ 2

Die Stadt Oldenburg verfolgt mit der Stadtbibliothek, dem Stadtmuseum, dem Horst-Janssen-Museum, dem Stadtarchiv und der Musikschule Oldenburg ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 55 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der vorgenannten Einrichtungen sind die Förderung der Volksbildung, Kunst, Kultur sowie der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Betreiben und die Unterhaltung der Musikschule Oldenburg, der Stadtbibliothek, des Stadtmuseums, des Horst-Janssen-Museums und des Stadtarchivs mit ihren Sammlungen.

§ 3

Die Stadt Oldenburg ist mit den Einrichtungen selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 4

Die Mittel der Einrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Oldenburg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks darf die Stadt Oldenburg ihr Vermögen aus diesen Einrichtungen nur ausschließlich und unmittelbar wieder für gemeinnützige Aufgaben verwenden.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Gemeinnützigkeit der städtischen Volksbücherei, des Stadtmuseums und des Stadtarchivs vom 22. Dezember 1952 außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 5. Juli 2004